



Regierung des Fürstentum Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Frau Dr. Graziella Marok-Wachter
Regierungsrätin
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
LI-9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	15. Mai 2023
AZ:	BEMJ

walser

REGIERUNGSKANZLEI	
E	15. Mai 2023
BAAI	

Vaduz, 15. Mai 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Reform im Justizwesen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Unsere Kanzlei, Walser Rechtsanwälte AG, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform des Justizwesens) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Abschaffung des Obersten Gerichtshofes (OGH)

1. Ausgangslage der gegenständlichen Justizreform

Ausgangspunkt für die gegenständliche Justizreform bildet der an der 85. GRECO-Plenarversammlung vom 21. bis 25.09.2020 verabschiedete Evaluationsbericht über Liechtenstein betreffend die vierte Evaluationsrunde. Die vierte Evaluationsrunde konzentrierte sich inhaltlich auf die Korruptionsbekämpfung in Bezug auf Landtagsabgeordnete, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (vgl. Vernehmlassungsbericht betreffend Justizreform, S. 11).

Unter dem Titel Interessenskonflikte stellte die GRECO fest, dass in Liechtenstein nebenamtliche Richter relativ häufig parallel als praktizierende Rechtsanwälte in örtlichen Anwaltskanzleien tätig seien und in der Praxis darauf vertraut werde, dass die Verfahrensbeteiligten drohende Interessenskonflikte selbst erkennen und anzeigen (vgl. Evaluationsbericht vom 25.09.2020, Rz 96). Aus diesem Grund empfahl die GRECO, (i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der

Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen sowie (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, befassen.

Während die Empfehlung (ii) zufriedenstellend umgesetzt wurde, kam die GRECO in ihrem Umsetzungsbericht zum Schluss, dass die Frage der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes nicht eingehend geprüft wurde. Die GRECO erinnerte daran, dass eine sorgfältige Prüfung jeglicher Angelegenheit erfordert, dass der Reflexionsprozess hinreichend detailliert ist, die relevanten Akteure involviert sind und der Reflexionsprozess vollständig dokumentiert wird. GRECO hat deshalb angeregt, dass Liechtenstein die Debatte zur Frage der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes wiederaufnimmt (vgl. Umsetzungsbericht vom 17.06.2022, Rz 31).

Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Regierung die geplanten Reformen vorgängig mit den betroffenen Akteuren diskutiert und/oder eine Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung von Vorschlägen eingesetzt hätte. Stattdessen wurden die inländischen Akteure vor vollendete Tatsachen gestellt. Ein „Reflexionsprozess“ hat nicht stattgefunden.

Kritisch sieht GRECO in erster Linie diejenigen Konstellationen, in welchen nebenamtliche Richter gleichzeitig als Rechtsanwälte im Inland tätig sind. Wir können die Bedenken der GRECO durchaus nachvollziehen. Weder im Evaluationsbericht noch im Umsetzungsbericht der GRECO ist aber die Rede von einer Abschaffung einer ganzen Gerichtsinstanz. Aus unserer Sicht ist zunächst zu bezweifeln, ob die GRECO eine solche drastische und höchst ungewöhnliche Massnahme überhaupt intendiert hatte. Schliesslich entsprechen drei ordentliche Instanzen dem europäischen Standard und es widerspricht selbst den Empfehlungen, welche GRECO gegenüber anderen Kleinstaaten ausgesprochen hatte (vgl. Evaluationsbericht über Island zur vierten Evaluationsrunde vom 28.03.2013).

Liechtenstein zeichnet sich durch eine stabile Rechts- und Wirtschaftsordnung aus. Die effiziente und professionelle Justiz spielt dabei eine wichtige Rolle. Diese Eigenschaften sind zentral für die Attraktivität des international vernetzten Wirtschafts- und Finanzstandorts Liechtenstein. Eine Abschaffung einer höchstgerichtlichen Instanz würde aber zwangsläufig einen Rechtsschutzverlust für die Marktteilnehmer bedeuten. Die gegenständliche Justizreform vermittelt den Eindruck, dass das Risiko eines Interessenkonflikts einzelner Richter um jeden Preis bzw. ohne Rücksicht auf die Auswirkungen auf den liechtensteinischen Finanz- und Wirtschaftsstandort verhindert werden soll. Die geplante Abschaffung

des OGH ist unverhältnismässig und lässt sich unserer Ansicht nach nicht mit der Kontinuität und Stabilität Liechtensteins vereinbaren. Diese Merkmale werden durch die geplante Abschaffung des OGH ohne Not und ohne konkreten Anlassfall gefährdet. Wir befürchten daher einen Reputationsverlust sowie einen Wettbewerbsnachteil Liechtensteins, insbesondere im internationalen Vergleich, falls die gegenständliche Vorlage umgesetzt würde.

2. *Keine Interessenskollisionen beim OGH*

Das Risiko der Interessenkollision besteht am OGH gerade nicht, da sämtliche die Entscheidungsentwürfe (Referate) erstellenden Mitglieder nicht in Liechtenstein wohnhaft und keine in Liechtenstein praktizierenden Rechtsanwälte sind. Die referierenden Mitglieder des OGH sind gewöhnlich Universitätsprofessoren und andere hochqualifizierte Fachpersonen aus den beiden Rezeptionsländern Österreich und Schweiz. Die OGH-Richter sind daher ein Garant für eine unabhängige und unparteiliche höchstrichterliche Rechtsprechung in Liechtenstein.

3. *Fallzahlen des Obersten Gerichtshofes*

Unserer Ansicht nach können die Fallzahlen per se kein Argument für oder gegen die Existenz einer Gerichtsinstanz sein.

Gemäss Justizpflegebericht 2022 des OGH lag der Gesamtgeschäftsanfall bei 122 Fällen im Jahr 2022. Davon wurden 104 Fälle erledigt. Seit 2018 liess sich ein Abwärtstrend beim Gesamtgeschäftsanfall feststellen (zum Vergleich: 172 Fälle im Jahr 2018). Dieser Rückgang lässt sich vor allem auf die Rechtsmittelbeschränkungen der Zivilprozessnovelle 2018 zurückführen. Ziel der Zivilprozessnovelle war die Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (vgl. BuA 2018/19, S. 7 f.). Der Rückgang der Fallzahlen am OGH war vom Gesetzgeber beabsichtigt. Die Argumentation der Regierung, aufgrund der erheblich geringeren Auslastung könne der OGH abgeschafft werden, d.h. der Bedarf für die dritte ordentliche Gerichtsinstanz sei nicht mehr vorhanden, ist daher nicht akzeptabel.

Die Regierung vermittelt im Vernehmlassungsbericht den Eindruck, dass der Gesamtgeschäftsanfall am OGH mit 104 Erledigungen im Jahr 2022 gering ausfalle. Dies sind aber immerhin zwei Erledigungen pro Woche. Ausgehend von der hochstehenden Qualität der Entscheidungen ist dieses Argument für uns nicht nachvollziehbar. In der Rechtsprechung sollte nicht die Quantität im Vordergrund stehen, sondern die Qualität.

Weiter releviert die Regierung, dass Effizienz und Qualität auch durch ein quantitatives Element bestimmt würden. Demnach sei es von grosser

Bedeutung, dass ein Spruchkörper aufgrund der Vielzahl der Fälle eine entsprechende Breite und Tiefe erreichen könne (vgl. Vernehmlassungsbericht Justizreform, S. 23 f.). Der OGH besteht nun aber aus anerkannten Persönlichkeiten mit einem hervorragenden juristischen Know-How. Die Berichtersteller des OGH sind vornehmlich erfahrene Universitätsprofessoren, Richter und Rechtsanwälte aus Österreich und der Schweiz, besitzen Spezialwissen in ihrem Fachgebiet und langjährige Erfahrung. Aus unserer Sicht ergibt sich die Qualität der Entscheidungen gerade aus diesem Spezialwissen und dieser Erfahrung. Damit wird dieses Know-How der Experten für das inländische Justizsystem fruchtbar gemacht, was einen enormen Know-How-Transfer und damit Vorteil für die Qualität der Rechtsprechung darstellt. Zu beachten gilt es aus unserer Sicht auch, dass weniger Fallzahlen bedeuten, dass sich die OGH-Richter mehr Zeit für den Urteilsentwurf nehmen und sich intensiver mit der Rechtsfrage auseinandersetzen können.

Unserer Ansicht nach ist die Argumentation mit den Fallzahlen in keiner Weise geeignet, die Abschaffung des OGH zu begründen.

4. *Verfahrensdauer in Zivil- und Strafsachen*

Bereits im Jahr 2018 setzte sich die Regierung im Rahmen der ZPO-Novelle mit der Vereinfachung und Beschleunigung von gerichtlichen Verfahren auseinander. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag gegründet, zweckmässige Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu prüfen (vgl. BuA 2018/19, S. 7). Die Arbeitsgruppe führte unter anderem statistische Erhebungen zur durchschnittlichen Verfahrensdauer im Zeitraum von 2010 bis 2015 durch. Dabei hat sich gezeigt, dass die liechtensteinischen Gerichte ihre pendenten Geschäfte innert eines äusserst kurzen Zeitraums erledigen (vgl. BuA 2018/19, S. 45). Die Evaluation hat seinerzeit ergeben, dass der OGH in rund 80% der Fälle innert zwei bis drei Monaten entscheidet.

Für das Jahr 2022 liegen im Justizpflegebericht lediglich Daten zur Dauer der Verfahrenserledigung des Landgerichts vor. Demnach wurden 38.75% der streitigen Zivilverfahren innerhalb von drei Monaten erledigt. Weitere 19.53% der Fälle wurden in einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten erledigt (vgl. Justizpflegebericht 2022, S. 25). Die Statistik zeigt also, dass das Landgericht den Grossteil ihre Geschäfte im ordentlichen Instanzenzug innerhalb eines Jahres erledigt. Dabei ist zu bedenken, dass das Landgericht vor allem eine Sachverhaltsinstanz ist, also insbesondere die Beweisaufnahme durchführt, was entsprechend Zeit beansprucht. Im internationalen Vergleich entscheiden die liechtensteinischen Erstgerichte äusserst rasch (vgl. dazu EU-Justizbarometer 2022, S. 10 f.).

Sofern Verzögerungen des Prozesses eintreten, ist dies vor allem der Zustellung gerichtlicher Dokumente ins Ausland, der Sachverhaltsermittlung und Beweisaufnahme im erstinstanzlichen Verfahren (Einvernahme von Zeugen, Rechtshilfe, Sachverständigenbeweis etc.) sowie der Anfechtbarkeit von verfahrensgestaltenden Beschlüssen geschuldet, nicht aber dem Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache vor dem Obergericht oder dem OGH.

Die Arbeitsgruppe schlug deshalb diverse Massnahmen vor, welche die Verfahrensdauer verkürzt, die jedoch gleichzeitig nicht zur Einführung einer Art „Eiljustiz“ führen sollten. Als Beispiele sind die Einführung einer Anwaltpflicht und die Abschaffung der Neuerungserlaubnis im Berufungsverfahren, die Erweiterung der Möglichkeit von Zwischenurteilen, das Zurückdrängen der ersten Tagsatzung etc. zu nennen. Dennoch hat die Regierung diese vorgeschlagenen Reformen nicht weiterverfolgt (vgl. BuA 2018/19, S. 10 ff.).

Generell gesehen darf für die Schnelligkeit des Verfahrens schlussendlich nicht die Richtigkeit der Entscheidung geopfert werden. So steht insbesondere bei Verfahren in Strafsachen die Verfahrensdauer nicht im Vordergrund, sondern vielmehr die Richtigkeit und Qualität der Rechtsprechung.

Im Übrigen spielt offenbar nach Ansicht der Regierung die Dauer von Verfahren in Verwaltungssachen keine Rolle, weil nach der gegenständlichen Vorlage in diesem Verfahren wie bis anhin die drei ordentlichen Instanzen bestehen bleiben sollen. Die Regierung hat es im Vernehmlassungsbericht unterlassen, eine nachvollziehbare Begründung für diesen wertungsmässigen Unterschied zu den Zivil- und Strafverfahren zu liefern.

Zusammengefasst kann die Verfahrensdauer nicht als Argument herangezogen werden, um die gegenständliche Justizreform zu rechtfertigen. Liechtenstein besitzt ein effizientes und schnelles Justizwesen. Gerade vor dem Hintergrund, dass GRECO die Korruptionsbekämpfung bezweckt, ist die Verfahrensdauer per se kein taugliches Argument für die Abschaffung des OGH.

5. *Rechtsfortbildung durch den OGH*

Wenn im Vernehmlassungsbericht, S. 26 f. festgehalten wird, der OGH betreibe in Liechtenstein nur eingeschränkte Rechtsfortbildung, so ist dem vehement zu widersprechen. Es mag zwar zutreffen, dass Liechtenstein viele Rechtsvorschriften aus den Rezeptionsländern Schweiz und Österreich übernommen hat und die Lehre und Rechtsprechung in diesen beiden Staaten durchaus von Bedeutung für Liechtenstein sind. Dass

sich Liechtenstein in Zukunft aber bei der Rechtsauslegung nur noch an den Rezeptionsländern orientieren und sich ausschliesslich auf die Rechtsfortbildung in der Schweiz und Österreich verlassen soll, ist eines souveränen Staates unwürdig. In diesem Fall würde die Rechtsfortbildung Liechtensteins ausländischen Gerichten überlassen, welche die hiesige Rechtspraxis nicht kennen. Das liechtensteinische Rechtssystem ist historisch gewachsen und birgt viele Eigenheiten, welche vom Gesetzgeber selbst bestimmt oder sich über die Jahre entwickelt haben. In vielen Fällen können die Lehre und Rechtsprechung der Rezeptionsländer aufgrund von Abweichungen in der liechtensteinischen Gesetzgebung nicht übernommen werden. Zu denken ist hier etwa an die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, insbesondere des Anstalts- Stiftungs- und Trustrechts. Der OGH entwickelt nicht nur für die Besonderheiten des inländischen Rechtssystems eigene Rechtsprechung und trägt somit wesentlich zur Rechtsfortbildung in Liechtenstein bei, sondern weicht in einigen begründeten Fällen auch explizit von der Rezeptionsgrundlage ab.

Hinzu kommt, dass in Liechtenstein aufgrund der Kleinheit des Landes nur sehr eingeschränkt Lehrmeinungen und wissenschaftliche Auseinandersetzungen zu Rechtsfragen existieren. Umso wichtiger ist die Rechtsprechung des OGH, welcher sich als einzige reine Rechtsinstanz, losgelöst von Tatsachenfragen, mit justitiellen Themen auseinandersetzt. Durch den Austausch und die Wechselwirkungen zwischen dem Obergericht als zweite und gleichzeitige Tatsachen- und Rechtsinstanz, und dem OGH als dritte, reine Rechtsinstanz, entsteht Rechtsprechung von hoher Qualität, welche massgeblich und unverzichtbar zur Rechtsfortbildung beiträgt. Durch die Abschaffung des OGH und die Beschränkung des Instanzenzugs würde auch diese Wechselwirkung eliminiert und die Rechtsfortbildung in Liechtenstein massiv beschränkt. Das Obergericht hat sich in seinen Entscheiden nicht nur mit Rechts- sondern auch mit Tatsachenfragen auseinanderzusetzen und kann die Rechtsfortbildung nicht allein übernehmen. Nicht zuletzt wird das Obergericht aufgrund der Überprüfbarkeit seiner Entscheidungen durch den OGH zu Qualitätssteigerungen in seinen Urteilen angespornt.

Es ist des Weiteren problematisch, wenn im Vernehmlassungsbericht auf S. 32 darauf hingewiesen wird, dass der Rechtszug an den Staatsgerichtshof stets vorbehalten bleibt. Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht prüft jedoch nur die Verletzung verfassungsmässiger und durch die EMRK garantierter Rechte durch ergangene Urteile und Beschlüsse der ordentlichen Gerichte. Eine Überprüfung der Rechts- oder Tatsachenfragen des Verfahrens liegt jedoch nicht in seiner Kognition. Aus diesem Grund kann der Staatsgerichtshof keine solche Rechtsfortbildung gewährleisten, da er nur ein sehr eingeschränktes Prüfungsraaster hat.

6. *Notwendige Revision der ZPO*

Es bleibt im Vernehmlassungsbericht unerwähnt, dass bei einer Abschaffung des OGH die Zivilprozessordnung einer notwendigen Revision unterzogen werden müsste. Dies insbesondere im Hinblick auf das Berufungsverfahren: Nach Durchführung der geplanten Reform würde der neu geschaffene Obergerichtshof als letzte ordentliche Instanz in Tat- und Rechtsfragen entscheiden. Daraus ergeben sich hinsichtlich des Berufungsverfahrens nun aber diverse Unklarheiten: Rügt eine Berufungswerberin beispielsweise eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (Beweisrüge), stellt sich nun die Frage, ob die Berufungsgegnerin für den Fall, dass der Obergerichtshof der Beweisrüge Folge gibt, zugleich eine alternative rechtliche Beurteilung in ihrer Berufungsmitteilung anführen muss, da ihr die Rechtsrüge in der dritten Instanz nicht mehr offensteht, oder ob es in solchen Fällen einen zweiten Schriftenwechsel gibt. Es ist unklar und geht aus dem Vernehmlassungsbericht nicht hervor, ob der neu geschaffene Obergerichtshof den Sachverhalt überhaupt neu feststellen beziehungsweise ergänzen dürfte, oder ob er in diesen Fällen nur noch kassatorisch entscheidet und das Urteil an die erste Instanz zurückverweist. Daraus ergäbe sich freilich eine Verlängerung des Verfahrens. Aus der geplanten Justizreform ergeben sich diverse prozessuale Fragen, welche im Vernehmlassungsbericht nicht aufgegriffen wurden. Unseres Erachtens müsste bei einer Abschaffung des OGH nicht nur das Berufungsverfahren in der ZPO komplett revidiert werden, sondern es müsste auch das erstinstanzliche Verfahren neu durchdacht werden, da gerade die mit der ZPO-Reform 2018 eingeführten Instrumente zur Beschleunigung des Verfahrens in Anbetracht eines nur noch zweigliedrigen Instanzenzugs nicht mehr gerechtfertigt wären. Im Endeffekt müsste also die ZPO komplett revidiert werden.

Durch die geplante Reform und damit die notwendige Revision des Prozessrechts werden 100 Jahre Rechtsprechung des OGH zum Prozessrecht über Bord geworfen und unbrauchbar. Mit der geplanten Reform entfernt sich das liechtensteinische Justizsystem von den Prozessrechtsbestimmungen des Rezeptionslandes Österreich und wird dadurch eine Insellösung für Liechtenstein geschaffen. Das Wesen insbesondere des Zivilprozesses wird derart verändert, dass in der Praxis bei Auslegungsfragen nicht mehr auf die Judikatur des Rezeptionslandes zurückgegriffen werden kann, zumal diesem eine Gerichtsbarkeit mit nur zwei Instanzen fremd ist. Dadurch entstehen wiederum Lücken in der liechtensteinischen Gesetzgebung. Dies führt zu Rechtsunsicherheit bei allen Verfahrensbeteiligten und insbesondere den Rechtsunterworfenen und letztlich zu einer Beeinträchtigung der Stabilität des Finanzplatzes und einer Schwächung des Justizstandortes.

7. Alternativvorschläge

Damit das Risiko einer Interessenkollision für Richter am OGH minimiert werden kann, schlagen wir (als mildere Massnahme) vor, den bestehenden richterlichen Verhaltenskodex für die ordentlichen Gerichte (Fassung vom 30.03.2022) weiter zu schärfen. Der bestehende Verhaltenskodex der ordentlichen Gerichte könnte beispielsweise analog der sog. «*Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration*» der *International Bar Association (IBA)* ausgebaut werden. Die IBA hat in diesem Bereich strenge Vorschriften zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Offenlegung von Schiedsrichtern eingeführt. Gerade im Schiedswesen sind regelmässig Rechtsanwälte und Praktiker als (Schieds-)Richter tätig. Teil der Richtlinie sind Anwendungslisten für die Praxis. In einer roten Liste werden diejenigen Situationen aufgeführt, die je nach Tatsachenlage berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters begründen. In der orangen Liste sind Situationen aufgeführt, die in Abhängigkeit von den Umständen eines gegebenen Falls Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben können. Die grüne Liste ist eine nicht abschliessende Aufzählung bestimmter Situationen, in denen objektiv betrachtet weder ein tatsächlicher Interessenkonflikt noch der Anschein eines Interessenkonflikts besteht. Der Vorteil eines solchen Systems liegt darin, dass die Richter einfacher Situationen erkennen können, in denen ein Anschein einer Interessenkollision besteht. Ein solches Ampelsystem könnte gerade für die in Liechtenstein tätigen nebenamtlichen Richter grossen Nutzen bringen. Zum Vergleich: Die Treuhandkammer hat ein solches System im Jahre 2021 in die Verfahrensordnung zum Disziplinarwesen für die Mitglieder der Standeskommission eingeführt (abrufbar unter: www.thk.li/fachwissen/rechtliche-grundlagen/).

Kritisch sehen wir hingegen die Ausdehnung der für vollamtliche Richter geltende Unvereinbarkeit mit einer parallelen Tätigkeit als praktizierende Rechtsanwälte auf nebenamtliche Richter. Wie GRECO selbst feststellt, wäre es aufgrund der Kleinheit des Landes schwierig, nebenamtliche Richter mit einschlägigem juristischem Hintergrund zu finden (vgl. Evaluationsbericht vom 25.09.2020, Rz 97). Diejenigen nebenamtlichen Richter am OGH, welche gleichzeitig in Liechtenstein praktizierende Anwälte sind, bringen die Praxiskenntnisse mit und tragen dadurch ebenfalls zur Qualität der Rechtsprechung bei.

Weiter besteht die Möglichkeit, den bisherigen 5er-Senat am OGH auf einen 3er-Senat zu reduzieren. Dabei wäre zu bedenken, ob auf liechtensteinische Rechtsanwälte am OGH und auf das Erfordernis, dass die Mehrheit der Richter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen müssen (Art. 2 Abs. 2 GOG), verzichtet werden soll.

Denkbar wäre auch eine Einführung einer Art Sprungrevision für diejenigen Fälle, bei denen nach Vorliegen einer erstinstanzlichen Entscheidung lediglich die Rechtsfrage durch ein Höchstgericht geklärt werden soll. Mit dem ausgebauten Kompetenzbereich des OGH könnte eine weitergehende Professionalisierung des OGH dadurch erreicht werden, dass einzelne Richter, insb. diejenige, welche die Entscheidungsentwürfe ausarbeiten, vollamtlich tätig werden.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine unvollständige Auflistung von Denkanstössen handelt. Es wird angeregt, die in der Vernehmlassung von allen Beteiligten vorgeschlagenen Reformen eingehend (in einer Arbeitsgruppe) zu prüfen und abzuwägen, welche Massnahmen tatsächlich geeignet sind, die Anliegen von GRECO angemessen (aber nicht überschliessend) umzusetzen.

II. Eingliederung des Verwaltungsgerichtshofs in den Obergerichtshof

Mit der vorgeschlagenen Justizreform soll auch der Verwaltungsgerichtshof abgeschafft und als vierter Senat in den neu zu schaffenden Obergerichtshof integriert werden. Begründend führt die Regierung aus, dass zu wenig Fälle gegeben seien, um ein Verwaltungsgericht mit fünf vollamtlichen Richtern zu schaffen und eine teilweise Professionalisierung, wonach nur der Präsident vollamtlich bestellt wird, die von GRECO vorgebrachten Bedenken (Veränderung der Zusammenarbeit innerhalb des Kollegialorgans) hinsichtlich des Ungleichgewichts nicht berücksichtigen.

Aus unserer Sicht widerspricht die geplante Eingliederung des Verwaltungsgerichtshofs mit der geplanten Stellvertretung, wonach die Vorsitzenden der übrigen Senate und deren Oberrichter Stellvertretung des «*Verwaltungssenats*» übernehmen, der gewollten Professionalisierung. Diese Stellvertreterregelung hätte zur Folge, dass die verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten nicht mehr – wie bislang – von Richtern, welche sich in ihrer richterlichen Tätigkeit ausschliesslich mit Verwaltungsrecht beschäftigen, beurteilt werden, sondern von den übrigen Senatsvorsitzenden und Senatsmitgliedern, welche mit zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten betraut sind und waren. Eine derartige Vermischung von zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten widerspricht klar der Gewaltentrennung, führt nicht zu einer Spezialisierung, sondern einer Generalisierung von Richtern, und erscheint aus unserer Sicht nicht zielführend.

Die Eingliederung des Verwaltungsgerichtshofs als «*verwaltungsrechtlicher Senat*» beim Obergerichtshof erscheint auch deshalb nicht sinnvoll, da es sich beim «*verwaltungsrechtlichen Senat*» um die dritte Instanz des verwaltungsrechtlichen Instanzenzugs handelt, es sich demgegenüber

bei den übrigen zivil- und strafrechtlichen Senaten aber um die zweite Instanz handelt. Es fände damit beim Obergerichtshof eine Vermischung von zweit- und drittinstanzlichen Spruchkörpern statt.

Aus unserer Sicht sollte, um das Ziel der Verringerung der nebenamtlichen Richter zu erreichen, geprüft werden, ob eine Verringerung des Spruchkörpers von bislang fünf nebenamtlichen Richtern auf drei nebenamtliche Richter nicht zielführender wäre. Auch wäre aus unserer Sicht prüfenswert, ob inskünftig nicht auch sozialversicherungsrechtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof abgehandelt werden sollen.

III. Einführung eines Stiftungs- und eines Trustsenats

Im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht ist auch vorgesehen, dass im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse des liechtensteinischen Finanzplatzes beim Landgericht je ein spezialisierter Senat für das Stiftungs- sowie für das Trustrecht eingeführt werden soll. Alle ausserstreitigen Handelsgerichtssachen (HG-Sachen) einem dafür besonders geeigneten Spruchkörper zuzuführen, ist zu befürworten. Dies im Hinblick darauf, dass dem Landgericht bei der Entscheidung über ausserstreitige Handelsgerichtssachen (HG-Sachen) sehr grosses Ermessen zukommt und gerade das Stiftungs- und Trustrecht vertieftes Fachwissen voraussetzt. In diesen Rechtsbereichen kommt der liechtensteinischen Rechtsprechung auch international grosse Bedeutung zu und ist insoweit ein spezialisierter Senat für das internationale Ansehen des Finanzplatzes durchaus gerechtfertigt.

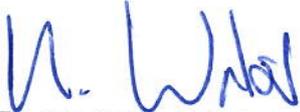
Dem Ziel der Justizreform, nebenamtliche Richterstellen zu dezimieren, spricht jedoch entgegen, wenn den spezialisierten Senaten jeweils zwei nebenamtliche Richter zugeordnet werden. Dies ist nicht kohärent mit den in diesem Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Massnahmen, welche insbesondere den Zweck verfolgen, nebenamtliche Richterstellen zu verringern. Die Regierung wird sich überlegen müssen, wie dieser Fachsenat zu besetzen ist, ohne damit das Thema Interessenkonflikt zu strapazieren, zumal Fachpersonen mit entsprechendem Know-How im Stiftungs- und Trustrecht relativ häufig Beziehungen zu den inländischen Akteuren in diesem Bereich haben werden. Auch hier kann aber das Aufstellen von geeigneten Richtlinien (vgl. *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration*) ein gewinnbringendes Instrument sein. Es sollte ferner in Betracht gezogen werden, den Einbezug von Fachpersonen in zweiter Instanz fortzusetzen, um eine qualitative und kohärente Rechtsprechung in Stiftungs- und Trustsachen auch in der zweiten Instanz zu gewährleisten. Daher sollte auch bei der zweiten Instanz die Entscheidungsfällung durch einen oder zwei spezialisierte Senate (je nach Geschäftsanfall) erfolgen. Aus unserer Sicht spricht der Errichtung

von spezialisierten Senaten in Bezug auf das Stiftungs- und Trustrecht nichts entgegen.

Im Übrigen haben wir keine weiteren Anmerkungen zur geplanten Reform im Justizwesen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Manuel Walser, LL.M.



Mag. iur. Karlheinz Konrad



MLaw Lisa Sartor



MLaw Lukas Marxer



Mag. iur. Julia Kindle



lic. iur. Brigitte Vogt-Ipek



MLaw Stefanie Kranz



MLaw Daria Tschüscher



M.A. HSG Carmen Kranz



MLaw Melanie Pelger